



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 27.06.2007 – 33. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### 191. 1. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Informatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2007 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 5. Juni 2007 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Informatik (erschieden am 2. Juni 2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 193) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Im gesamten Curriculum wird der Terminus „Bakkalaureat“ durch „Bachelor“ ersetzt.
2. der 2. Absatz der Präambel lautet:  
Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien (Wiederverlautbarung erschienen im Mitteilungsblatt vom 4. Mai 2007, 23. Stück, Nr. 111).
3. Akademischer Grad  
§ 4 Abs. 1 1. Satz lautet:  
Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Informatik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“ verliehen.
4. Änderungen in § 5 Aufbau – Module mit ECTS – Punktezuweisung

#### Modulbeschreibung

##### 4.1

(1) Pflichtmodule – insgesamt 102 ECTS-Punkte

C. Module Strukturwissenschaften, 24 ECTS

In

PS.MAT	Grundlagen der Mathematik und Analysis, 6 ECTS
--------	--

(2. Kasten) wird als Voraussetzung eingefügt: PS.MBT

##### 4.2

(2) Wahlpflichtmodule - 60 ECTS-Punkte

##### 4.2.1

I. Bioinformatik

Module Interdisziplinäre Informatik - Bioinformatik, 30 ECTS

Kasten 1 und 2 lauten:

WB.II.EBI	Einführung in die Bioinformatik, 6 ECTS
-----------	---

Modul der	Das Modul vermittelt die Grundlagen in Biologie, Mathematik und
-----------	---

Studien- eingangs- phase	Informatik, sowie die Motivation des Begriffs „Bioinformatik“. Im Bereich der Biologie wird der Übergang von der DNA zur Funktion behandelt. Im Bereich der formalen Grundlagen werden grundlegende Algorithmen der Bioinformatik, sowie statistische Grundlagen der Bioinformatik (inklusive Modellierung und Simulation) vermittelt. Der/Die Studierende lernt die zentralen Fragestellungen der Bioinformatik und deren adäquate Lösungsverfahren kennen und anzuwenden.			
	Voraussetzung: -			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WB.II.EBI.EB.VU	Einführung in die Bioinformatik	4 VU	6	1

WB.II.ABI	Angewandte Bioinformatik, 6 ECTS			
	Mit Abschluss dieser Veranstaltung sollen die Studierenden in der Lage sein die gängigen bioinformatischen Methoden einzusetzen, um biologische Fragestellungen auch mittels der Analyse großer Datensätze zu bearbeiten. Insbesondere werden weiterführende algorithmische Grundlagen und die Anwendung gängiger bioinformatischer Methoden, wie die Heuristische Mustersuche in großen Datensätzen (Blast, Fasta, Blast), die Vorhersage von Genen und anderer funktioneller Sequenzen und die Grundlagen der Analyse von Genexpressionsdaten vermittelt.			
	Voraussetzung: WB.II.EBI			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WB.II.ABI.AB.VU	Angewandte Bioinformatik	4 VU	6	3

## 4.2.2

## II. Medieninformatik

Module Anwendungsfach Medien- und Kommunikationswissenschaften, 30 ECTS

Kasten 11, 2, 4, lauten:

WM.AF.EKW	Einführung in Kommunikationswissenschaften, 5 ECTS			
Modul der Studien- eingangs- phase	Die Studierenden sollen die Publizistik- und Kommunikationswissenschaft als wissenschaftliche Disziplin erkennen, ihren Beitrag zum Verständnis der Informationsgesellschaft ausloten und eine Einführung in die Fachterminologie erhalten			
	Voraussetzung: -			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WM.AF.EKW.KW.VO	STEP 1 - Einführung in Kommunikationswissenschaften	2 VO+UE	5	1
WM.AF.MEK	Medienkunde, 5 ECTS			
	Das Modul führt in die Mediensysteme und -typologien in medienökonomischer und -politischer Betrachtungsweise ein.			
	Voraussetzung: WM.AF.EKW			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.

WM.AF.MEK.MK.VO	STEP 6 – Medienkunde	2 VO+UE	5	2
WM.AF.AKM	Ausgewählte Kapitel Anwendungsfach Medieninformatik, 6 ECTS			
	Ziel ist das Erkennen rechtlicher Probleme und Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten in der Medieninformatik, sowie (wahlweise) das Erkennen theoretischer, pädagogischer oder soziologischer Implikationen beruflichen Handelns auf Basis des jeweils aktuellen Forschungsstandes.			
	Voraussetzung: WM.AF.EKW			
	Prüfungsmodus: erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfungen			
	LVA-Name	SWS	ECTS	Sem.
WM.AF.AKM.MI.VO	Medien- und Internetrecht für Medieninformatiker	2 VO	3	5
WM.AF.AKM.WA.VO	Eine Lehrveranstaltung aus den 3 zu wählen:	2 VO	3	4-6
	THEO - Medien- und Kommunikationstheorie			
	PAED - Medienpädagogik			
	KSOZ - Kommunikationssoziologie			

#### 5. § 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

##### Abs. 2

Die beiden letzten Absätze lauten:

Vorlesung mit integrierter Übung (VU bzw. VO+UE): Eine Vorlesung mit integrierter Übung verbindet die Zielsetzung von Vorlesung (VO) und Übung (UE).

Vorlesung mit Demonstrationen (VD) Eine Vorlesung mit Demonstrationen entspricht einer Vorlesung (VO), die durch Vorführungen und Versuche mit speziellen Geräten oder Materialien, vorgenommen durch die LehrveranstaltungsleiterInnen, ergänzt wird.

#### 6. § 8 Teilnahmebeschränkungen

In der Aufzählung der Lehrveranstaltungstypen des 1. Absatzes ist die letzte Zeile  
TU: 15 Teilnehmer

ersatzlos zu streichen.

7. § 9 Prüfungsordnung

Abs. 3

Die Zeichenfolge „(3.1)“, der 3. Satz des 1. Absatzes sowie der gesamte 2. Absatz sind zu streichen.

8. § 10 Inkrafttreten

An § 10 wird ein 2. Absatz angefügt:

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27.06.2007, Nr. 191, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

9. § 11 Übergangsbestimmungen und Anrechnungen

9.1 Im gesamten Absatz wird der Terminus „Anrechnung/en“ durch „Anerkennung/en“ ersetzt.

9.2 Im 1. Absatz wird das Wort „im“ durch „ab“ ersetzt.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:  
H r a c h o v e c